

Satzung des Vereins zur Förderung der Kinder im Vorschulalter e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Soyen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Oberstes Ziel des Vereins ist die Förderung einer bewussten Kindererziehung und Unterstützung zur Entwicklung einer harmonisch-konstruktiven Eltern-Kind-Beziehung.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterhaltung eines Kindergartens, der von einer aktiven Elternarbeit mit getragen wird und behinderte Kinder integriert.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt

- (1) Der Beitritt zum Verein ist stets grundsätzlich jedermann offen. Er ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen, Wahlen etc. eine Stimme. Ein anwesendes Mitglied kann ein anderes durch schriftliche Vollmacht und nur für die jeweilige Versammlung vertreten.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Kindergartenjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens je 14 Tagen setzen; die zweite Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere Mitgliederversammlungen vorzubereiten und einzuberufen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung einmal im Jahr eine Vorausplanung zur Genehmigung vorzulegen, die sich sowohl mit der pädagogischen als auch mit der finanziellen Seite der Unternehmung befasst.
- (5) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich ist der Vorstand
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zur ersten Vorstandssitzung im neuen Kindergartenjahr (wenn Neuwahlen stattfinden, die erste Sitzung des „neuen Vorstands“) ergeht mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich an jedes Vorstandsmitglied. Weitere Sitzungstermine werden jeweils am Ende einer Vorstandssitzung mündlich vereinbart, nicht anwesende Vorstandsmitglieder werden dazu schriftlich eingeladen.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch ein Mitglied des Vorstands. Unter Wahrung der Einladefrist von mindestens zehn Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Um eine Prüfung zu ermöglichen, sind Jahresrechnung und Jahresbericht mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung für jedes Mitglied einsehbar zu halten.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorstehende Grundsätze gelten auch für Satzungsänderungen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung jedoch nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstands sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke, insbesondere zur Unterstützung von Elterninitiativ-Kindergärten, zu verwenden hat.